

AfD-Fraktion im Thüringer Landtag

Jürgen-Fuchs-Straße 1 99096 Erfurt

An den
Präsidenten des Thüringer Landtags
Herrn Christian Carius
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 24. April 2018

Gesetzentwurf

der Fraktion der AfD

Gesetz zur Aufhebung von Straßenausbaubeiträgen in Thüringen

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen trifft bei Thüringens Bürgern bereits seit Jahren auf Unverständnis, und führt zu einem immer größer werdenden Widerstand.

Auf der Grundlage des Thüringer Kommunalabgabengesetzes können Kommunen ihre öffentlichen Einrichtungen durch die Erhebung von Beiträgen von den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts finanzieren, sofern ihnen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung einen besonderen Vorteil bietet. Zudem sollen die Kommunen solche Beiträge auch zur Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen und beschränkt öffentlichen Wegen erheben.

Angesichts der Tatsache, dass benachbarte Anlieger sowie auch der übliche Durchgangsverkehr die Straßen gleichermaßen benutzen können ohne hierfür einen Beitrag zum Straßenausbau entrichten zu müssen, besteht keine plausible Begründung dafür, dass gerade die betroffenen Grundstückseigentümer einen besonderen Vorteil aus der Nutzungsmöglichkeit der Straße ziehen und deshalb zur Zahlung des Straßenausbaubeitrags verpflichtet sein sollen.

Eine besondere Belastung ergibt sich insbesondere für viele einkommensschwache Grundstückseigentümer in den ländlichen Regionen, die von dem Preisverfall am regionalen Immobilienmarkt betroffen sind. Gerade für diesen Personenkreis können die Straßenausbaubeitragsforderungen eine unbillige Härte darstellen. Denn die Beitragsforderungen belaufen sich bisweilen auf einen fünfstelligen Betrag, und übersteigen damit sogar den Wert des Grundstücks. Somit wirkt sich die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Betroffenen faktisch wie eine Enteignung aus.

B. Lösung

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Problematik muss die gegenwärtig für Thüringens Bürger bestehende Pflicht zur Zahlung von Straßenausbaubeiträgen aufgehoben werden.

Zur Erreichung dieses Ziels müssen die Vorschriften im Thüringer Kommunalabgabengesetz, welche die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ermöglichen, ersatzlos gestrichen werden. Zudem muss in der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen zur Einnahmenbeschaffung für unzulässig erklärt werden.

Durch diese Änderungen wird sichergestellt, dass die Grundstückseigentümer nachdem sie bereits über Erschließungsbeiträge zum Bau von innerörtlichen Straßen beigetragen haben, nicht auch noch für die Mitfinanzierung von Grundsanierungen herangezogen werden. Die Neuregelung wird somit Thüringens Bürger finanziell entlasten und vor konfiskatorischen Beitragsforderungen bewahren.

Zudem werden die Kosten für den Straßenausbau zukünftig aus allgemeinen Steuermitteln des Landes beglichen. Hierfür stellt das Land die nötigen Mittel zur Verfügung, die den Kommunen aus dem Wegfall der Straßenausbaubeiträge entfallen.

C. Alternativen

Beibehaltung der geltenden Regelung und damit weiterhin unausgewogene finanzielle Belastung der Beitragspflichtigen.

D. Kosten

I. Kosten für das Land

Für das Land wird es aufgrund der in § 21a Abs. 16 ThürKAG vorgesehenen Erstattungszahlungen an die Gemeinden für entgangene Beiträge (§ 21a Abs. 16 Satz 1 ThürKAG) sowie für frustrierte Aufwendungen für die Planung und Vorbereitung von Straßenausbaumaßnahmen (§ 21a Abs. 16 Satz 6 ThürKAG) zu finanziellen Aufwendungen kommen, die nicht genau bezifferbar sind. Aufgrund der Erfahrungswerte der Vergangenheit dürften sich diese auch in den folgenden Jahren in einer Größenordnung von ca. 15 Mio. Euro pro Jahr bewegen.

Für die Abwicklung der Erstattungsansprüche der Gemeinden gegenüber dem Freistaat Thüringen ist ein neues Verfahren aufzusetzen und zu etablieren. Zur Bearbeitung der von den Gemeinden vorgelegten Anträge auf Erstattung nach § 21a Abs. 16 ThürKAG und der Auszahlung der staatlichen Mittel an die Gemeinden ist staatliches Personal in noch nicht abschätzbarem Umfang erforderlich.

Die den Gemeinden zustehenden Kompensationsmittel werden ihnen über den kommunalen Finanzausgleich zugeführt.

II. Kosten für die Gemeinden

Für die Gemeinden wird es aufgrund der im Zuge der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge notwendig gewordenen Änderungen des Kommunalabgabengesetzes zu Beitragsausfällen sowie in bestimmten Fallgestaltungen zu zusätzlichen Aufwendungen infolge von Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber den Beitrags- und Vorauszahlungsverpflichteten (für nach dem 31. Dezember 2017 erhobene Beiträge und Vorauszahlungen) kommen, die jedoch

für die relevanten Zeitabschnitte und die meisten Sachverhaltskonstellationen weitgehend vom Freistaat Thüringen erstattet werden. Dies gilt auch für von den Gemeinden bis zur Einbringung des Gesetzentwurfs bereits getätigte Aufwendungen für die Planung und Vorbereitung von beitragsfähigen Straßenausbaumaßnahmen (§ 21a Abs. 16 Satz 6 ThürKAG). Darüber hinaus verursachen die Ermittlung der Beitragsausfälle und die Beantragung der Erstattung nach § 21a Abs. 16 ThürKAG bei den Gemeinden einen gewissen Verwaltungsaufwand. Allerdings wäre dieser Aufwand – abgesehen von der eigentlichen Antragstellung – auch dann entstanden, wenn das beitragsfinanzierte System nicht abgeschafft worden wäre, da der Ermittlung der Beitragsausfälle die gleichen Arbeitsvorgänge wie für die Erstellung von Beitragsbescheiden zugrunde liegen.

III. Kosten für die Bürger und Wirtschaft

Bürger und Wirtschaft werden als Abgabeschuldner von Kommunalabgaben insoweit entlastet, als Straßenausbaubeiträge nach dem Inkrafttreten des Gesetzes – abgesehen von Altfällen – nicht mehr festgesetzt und erhoben werden dürfen. Die Ausfälle werden allerdings über die allgemeinen Steuereinnahmen kompensiert.

Gesetz zur Aufhebung von Straßenausbaubeiträgen in Thüringen

Artikel 1

Änderung der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung

Die Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95), wird wie folgt geändert:

(1) In § 54 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen und beschränkt öffentlichen Wegen ist nicht zulässig.“

Artikel 2

Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes

Das Thüringer Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), wird wie folgt geändert:

(1) § 7 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen und beschränkt öffentlichen Wegen werden keine Beiträge erhoben.“

(2) § 7 Absatz 1 Satz 4 und 5 werden aufgehoben und die Sätze 6 bis 8 werden zu den Sätzen 4 bis 6.

(3) § 7 Absatz 2 Satz 1 wird aufgehoben und Satz 2 wird zu Satz 1.

(4) § 7 Absatz 4a wird aufgehoben.

(5) § 7 Absatz 12 Satz 2 bis 4 werden aufgehoben.

(6) § 7a wird aufgehoben.

(7) § 21a werden die folgenden Absätze 14 bis 16 angefügt:

„(14) Für die Erhebung von Beiträgen für Straßenausbaubeitragsmaßnahmen sowie die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für Verkehrsanlagen gilt das Kommunalabgabengesetz in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung, sofern die Beiträge jeweils spätestens am 31. Dezember 2017 durch Bescheid festgesetzt worden sind. Bescheide, mit denen ab dem 1. Januar 2018 Beiträge festgesetzt wurden, sind aufzuheben. Die auf Grund solcher Bescheide vereinnahmten Beiträge sind zu erstatten. Eine Erstattung nach Satz 3 kann frühestens ab dem 1. Mai 2019 verlangt werden. Die Sätze 1 bis 4 gelten für Vorauszahlungen entsprechend.“

(15) Hatte eine Gemeinde bis zum 31. Dezember 2017 Vorauszahlungen auf den Beitrag für Straßenausbaubeitragsmaßnahmen erhoben, den endgültigen Beitrag hingegen noch nicht festgesetzt, hebt sie diese Vorauszahlungsbescheide ab dem 1. Januar 2025 auf Antrag auf und erstattet die Vorauszahlungen frühestens ab dem 1. Mai 2025 zurück. Dies gilt nicht, wenn bis 31. Dezember 2024 die Vorteilslage entstanden ist und die Gemeinde eine fiktive Abrechnung des endgültigen Beitrags vorgenommen hat. Ergibt die fiktive Abrechnung, dass die Vorauszahlung den endgültigen Beitrag übersteigt, erstattet die Gemeinde auf Antrag den

Unterschiedsbetrag. Der Antrag nach Satz 1 ist spätestens bis 31. Dezember 2025 zu stellen. § 7 Abs. 8 Satz 5 ist für Erstattungen nach Satz 1 nicht anzuwenden. Unberührt bleiben Ansprüche auf Erstattung von Vorauszahlungen aus anderen Gründen.

(16) Der Freistaat Thüringen erstattet den Gemeinden auf Antrag diejenigen Beiträge, die ihnen unmittelbar dadurch entgehen, dass sie infolge der Änderungen des Kommunalabgabengesetzes zum 1. Januar 2018 Beiträge für Straßenausbaubeitragsmaßnahmen sowie wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen nicht mehr erheben können. Eine Erstattung nach Satz 1 kann frühestens ab dem 1. Januar 2019 und nach Abschluss des Jahres beantragt werden, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die beitragsfähige Maßnahme oder die wiederkehrenden Beiträge entstanden sind oder nach dem Kommunalabgabengesetz in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung und der gemeindlichen Beitragssatzung entstanden wären. Ein Erstattungsanspruch nach Satz 1 setzt voraus, dass die Gemeinde

1. spätestens bis zum 11. April 2018 eine Satzung nach § 7 Abs. 1 Satz 3 oder § 7a Abs. 1 jeweils in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung erlassen hatte,
2. für die demnach beitragsfähigen Maßnahmen in einem der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 57 Abs. 2 ThürKO spätestens am 11. April 2018 vorgelegten Haushaltsplan Ausgaben im Vermögenshaushalt, Auszahlungen aus Investitionstätigkeit oder Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt hatte,
3. spätestens bis zum 11. April 2018 das Vergabeverfahren für die erste Bauleistung bereits eingeleitet hatte oder mit eigenem Personal mit der technischen Herstellung begonnen hatte und
4. den Antrag auf Erstattung spätestens am 30. April 2028 gestellt hat.

Eine Erstattung nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn am 11. April 2018 die sachlichen Beitragspflichten allein deshalb nicht entstanden waren oder entstanden gewesen wären, weil die Gemeinde als Straßenbaubehörde eine hierfür erforderliche straßenrechtliche Widmung nicht innerhalb eines Jahres nach ordnungsgemäßer Herstellung der Straße vorgenommen hatte. Für Maßnahmen, für die am 11. April 2018 die sachlichen Beitragspflichten noch nicht entstanden waren oder gewesen wären, werden höchstens die Beiträge erstattet, die sich bei Ausführung der Maßnahme gemäß dem an diesem Tag bestehenden Bauprogramm ergeben hätten. Der Freistaat Thüringen erstattet den Gemeinden auf Antrag ihre vor dem 11. April 2018 getätigten Aufwendungen für Planung und Vorbereitung von Straßenausbaubeitragsmaßnahmen, sofern diese Aufwendungen nicht von einer Erstattung nach Satz 1 umfasst sind und die Voraussetzungen nach den Sätzen 3 und 5 mit Ausnahme von Satz 3 Nr. 3 vorliegen, es sei denn eine Erstattung ist nach Satz 4 ausgeschlossen; Aufwendungen für Grunderwerb oder die Übernahme von Anlagen werden nicht erstattet. Eine Erstattung nach Satz 6 kann frühestens ab dem 1. Januar 2019 beantragt werden. Die Erstattungsansprüche nach den Sätzen 1 und 6 werden nach Maßgabe der im Staatshaushalt für diesen Zweck bereitgestellten Mittel erfüllt. Das Ministerium für Inneres und Kommunales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung das Verfahren der Antragsstellung, der Aufteilung der für die Erstattungsleistungen bereitgestellten Haushaltsmittel, der Auszahlung und der Fälligkeit der Erstattungsleistungen bereitgestellten Haushaltsmittel, der Auszahlung und der Fälligkeit der Erstattungsleistungen nach Maßgabe der im Staatshaushalt bereitgestellten Mittel sowie die zuständigen Verwaltungsbehörden näher zu regeln.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen führt oftmals zu übermäßig hohen finanziellen Belastungen für die betroffenen Grundstückseigentümer. Viele der beitragspflichtigen Bürger können den Beitragsforderungen nur mittels Stundung nachkommen, oder müssen sogar private Kredite hierfür in Anspruch nehmen.

Außerdem ergibt sich nach der aktuellen Gesetzeslage eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von Grundstückseigentümern innerhalb einer Gemeinde. Denn nach der Soll-Vorschrift des § 7 Abs. 1 S. 3 ThürKAG besteht für die Kommunen keine Verpflichtung zur Beitragserhebung. Faktisch gilt jedoch eine Erhebungspflicht, da die meisten Kommunen nicht über eine derart gute finanzielle Ausstattung verfügen, um auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen verzichten zu können. Vor dem Hintergrund des Gleichheitssatzes nach Art. 3 Abs. 1 GG und aus Gerechtigkeitsgründen darf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen jedoch nicht von der aktuellen Kassenlage einer Kommune abhängen.

Durch die mit diesem Gesetz intendierte Abschaffung der Straßenausbaubeiträge werden sowohl die erheblichen finanziellen Belastungen, sowie auch die aufgezeigte ungerechtfertigte Ungleichbehandlung der Grundstückseigentümer zukünftig entfallen. Hierfür müssen Änderungen an den §§ 54 ThürKO, 7, 7a und 21a ThürKAG vorgenommen werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Durch die unter (1) vorgenommene Ergänzung des § 54 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung wird klargestellt, dass die Gemeinden zur Einnahmenbeschaffung keine Straßenausbaubeiträge erheben dürfen.

Artikel 2

Durch die unter (1) vorgenommene Neufassung des § 7 Abs. 1 S. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes wird die Rechtsgrundlage zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen und beschränkt öffentlichen Wegen aufgehoben.

§ 7 Absatz 1 Satz 4 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes werden unter (2) aufgehoben, da diese sich auf die alte Fassung des § 7 Abs. 1 S. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes bezogen und somit überflüssig geworden sind.

§ 7 Absatz 2 Satz 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes wird unter (3) aufgehoben, da die in dieser Vorschrift normierte Berücksichtigung von Anwohnerinteressen an einem kostensparenden Ausbau von Anliegerstraßen nach Wegfall der Pflicht zur Zahlung von Straßenausbaubeiträgen überflüssig geworden ist.

§ 7 Absatz 4a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes wird unter (4) aufgehoben, da die in dieser Vorschrift normierte Möglichkeit zur Erhöhung der Eigenbeteiligung der Kommunen an den Straßenausbaukosten nach Wegfall der Pflicht zur Zahlung von Straßenausbaubeiträgen überflüssig geworden ist.

§ 7 Absatz 12 Satz 2 bis 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes werden unter (5) aufgehoben, da die in diesen Vorschriften normierten Regelungen hinsichtlich des Zeitpunktes

des Erlasses einer Straßenausbaubeitragssatzung nach Wegfall der Pflicht zur Zahlung von Straßenausbaubeiträgen überflüssig geworden sind.

§ 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes wird unter (6) aufgehoben, da die in dieser Vorschrift normierte Regelung bezüglich der wiederkehrenden Beiträge nach Wegfall der Pflicht zur Zahlung von Straßenausbaubeiträgen überflüssig geworden ist.

Die unter (7) vorgenommene Ergänzung des § 21a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes um die Absätze 14 bis 16 dient der Befriedung von Rechtsunsicherheiten zwischen den Bürgern, den Kommunen und dem Freistaat Thüringen.

Hierbei wird zunächst sichergestellt, dass Straßenausbaubeiträge für abgeschlossene Maßnahmen auf der Grundlage des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung ausschließlich dann erhoben werden können, wenn die Beiträge jeweils spätestens am 31. Dezember 2017 durch Bescheid festgesetzt worden sind. Beitragsbescheide die erst ab dem 01. Januar 2018 erlassen wurden sind demgegenüber aufzuheben und gegebenenfalls vereinnahmte Beiträge zu erstatten.

Des Weiteren wird klargestellt, dass die von einer Gemeinde bis zum 31. Dezember 2017 erlassenen Vorauszahlungsbescheide aufzuheben und etwaige eingemommene Vorauszahlungen für Straßenausbaubeitragssatzungsmaßnahmen zu erstatten sind, sofern der endgültige Beitrag nicht festgesetzt wurde.

Abschließend wird zudem eine Regelung aufgenommen, die festsetzt unter welchen Voraussetzungen der Freistaat Thüringen den Gemeinden die Beiträge erstattet, die ihnen dadurch entgehen, dass sie aufgrund der Änderung des Kommunalabgabengesetzes zum 1. Januar 2018 keine Beiträge für Straßenausbaubeitragssatzungsmaßnahmen mehr erheben können.

Artikel 3

Regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion der AfD

Stefan Möller